

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Herrn
H.-J. Mosbach

vorab per E-Mail:

h.mosbach@fragdenstaat.de

Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

Ihr Antrag vom 01.08.2021

Sehr geehrter Herr Mosbach,

auf Ihren Antrag vom 01.08.2021 auf Zugang zu Umweltinformationen erlässt das Umweltbundesamt den folgenden

Bescheid:

1. Der Informationszugang wird gewährt, sofern dem Umweltbundesamt die angefragten Informationen vorliegen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Sie haben am 01.08.2021 über das Internetportal „fragdenstaat.de“ einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur

Dessau-Roßlau,
16. August 2021

Bearbeiter/in:

E-Mail:

@uba.de

Geschäftszeichen:
Just-3071-2021-VT

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: +49 (0) 340 21 03-0
Fax: +49 (0) 340 21 03-22 85
www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz
Corrensplatz 1
14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde
Schichauweg 58
12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen
Paul-Ehrlich-Str. 29
63225 Langen

Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Absatz 1 VIG betroffen sind, gestellt.

Sie beantragten Zugang zu folgenden Informationen:

Unterlagen der Prüfungen zu den Folgen von der Nordstream-Pipeline beim Bau und der geplanten LNG Terminals, Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung über die Verwendung und Verbrennung der gelieferten Erdgasmengen über Nordstream 2 und der gelieferten Mengen LNG Gas in Brunsbüttel und Stade.

II.

Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen ist gemäß §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 Absatz 1 Satz 1 UIG zulässig. Die von Ihnen angefragten Informationen stellen Umweltinformationen gemäß § 2 Absatz 3 UIG dar.

Nach § 3 Absatz 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe des UIG Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Informationen sind nach § 2 Absatz 4 UIG verfügbar, wenn sie bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind bzw. von einer nicht informationspflichtigen Stelle bereitgehalten werden und von der informationspflichtigen Stelle diesbezüglich ein Übermittlungsanspruch geltend gemacht werden kann. Gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG ist ein Antrag abzulehnen, wenn er bei einer Stelle gestellt wird, die nicht über die Informationen verfügt. Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung besteht nicht.

Sehr gerne geben wir Ihnen die uns bekannten Informationen weiter. Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir diese entsprechend Ihrer Fragestellung untergliedert:

1. "Unterlagen der Prüfungen zu den Folgen von der Nordstream-Pipeline beim Bau und der geplanten LNG Terminals"

Soweit uns bekannt ist, wurden für Nord Stream 2 in Deutschland ca. 2012-2018 zwei Zulassungsverfahren durchgeführt, teilweise mit späteren Änderungsverfahren:

- für den in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone gelegenen Teil durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes,
- für den in der 12-Seemeilen-Zone gelegenen Teil durch das Bergamt Stralsund nach den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes.

Unterlagen zu diesen Zulassungsverfahren, deren unselbständige Bestandteile auch Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sind, sollten bei den genannten Behörden vorliegen. Im Umweltbundesamt sind solche Unterlagen nicht vorhanden, speziell auch nicht zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Aus dem UVP-Portal des Bundes (www.uvp-portal.de) ist ersichtlich, dass das BSH im Jahr 2020 im Rahmen eines 2. Änderungsverfahrens zu Nord Stream 2 Unterlagen auch der UVP öffentlich ausgelegt hat:

www.uvp-portal.de/de/node/849.

Die Unterlagen dazu sind über das UVP-Portal verlinkt und auch direkt auf der Internetseite des BSH verfügbar:

https://www.bsh.de/SharedDocs/Meldungen_Oeffentl_Bekanntmachungen/Meldungen/2020/Bekanntmachung_Nord-Stream2-Aenderung-der-Genehmigung.html

Bitte wenden Sie sich daher an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie sowie das Bergamt Stralsund.

2. „Umweltverträglichkeitsprüfung über die Verwendung und Verbrennung, der gelieferten Erdgasmengen über Nordstream 2 und der gelieferten Mengen LNG Gas in Brunsbüttel und Stade“

Hierzu liegen dem Umweltbundesamt keine Informationen vor.

Sofern das Umweltbundesamt nicht über die von Ihnen angefragten Informationen verfügt, besteht kein Informationsanspruch. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung der Informationen wird somit bzgl. der uns nicht vorliegenden Informationen gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 3 UIG abgelehnt.

III.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

